

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Markt 1
53783 Eitorf

Straßenverkehrsamt/ Verkehrssicherung
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Herrn Mertens
Zimmer B 5.35
Telefon 02241 13-3298
Telefax 02241 13-3361
guido.mertens@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14.03.2022

Mein Zeichen Datum
36.11 – 72-113-04- 19.05.2022
092/22

Verkehrslenkung

Entschärfung der Verkehrssituation Am Kapellenhof/Auf dem Erlenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

ich komme zurück auf das Anliegen der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 14.03.2022, hinsichtlich der Entschärfung der Verkehrssituation im Einmündungsbereich „Am Kapellenhof/Auf dem Erlenberg“.

Nach Angaben der Fraktion liegt sinngemäß ein Gefahrenpotential für den Fußgängerverkehr vor, wenn motorisierte Verkehrsteilnehmer/-innen den östlichen Verkehrsast der Straße „Auf dem Erlenberg“ in Fahrtrichtung „Am Kapellenhof“ befahren, um anschließend über diese Straße in Fahrtrichtung Zentrum abzubiegen. Aufgrund der scharfen Kurve würden die Fahrzeuge häufig den Gehweg frequentieren, weshalb die Fraktion beantragte, im Bereich der Gehweganlage zum Schutz der Kinder mit Zielführung Kindergarten bzw. Schule Absperrpfosten zu installieren.

Ich habe die Örtlichkeit gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Eitorf am 22.03.2022 im Rahmen einer Ortsbegehung in Augenschein genommen, die Situation dabei erörtert und mögliche Maßnahmen im Anschluss mit meiner Kreispolizeibehörde abgestimmt.

Dabei konnten die Fachbehörden die beschriebene gefährliche Verkehrssituation bestätigen, wonach zweifelsfrei ein Gefahrenpotential für den Fußgängerverkehr besteht, wenn motorisierte Verkehrsteilnehmer-/innen aus dem östlichen Verkehrsast die Straße „Auf dem Erlenberg“ nutzen, um in östlicher Richtung in die Straße „Am Kapellenhof“ abzubiegen, dabei den Radius der spitzwinkligen Einmündung nicht sauber ausfahren und die Nebenanlagen überfahren.

Da die Straße „Auf dem Erlenberg“ überwiegend von Anwohner-/innen mit PKW befahren wird und vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden großzügigen Verkehrsfläche grundsätzlich gefahrloses Abbiegen auch aus dem östlichen Verkehrsast möglich ist, hat das Fachgremium nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Abwägungsprozess abgestimmt, zum Schutz der Kinder – an beiden Gehwegseiten – jeweils drei Absperrpfosten zu installieren, um ein Überfahren der Gehwege zu verhindern.

Die verkehrsrechtliche Anordnung im Hinblick auf die Positionierung der Absperrpfosten erfolgt zeitnah.

Ich darf Sie bitten, diese Informationen an alle Fraktionen in Gemeinderat weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pütz

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Markt 1

53783 Eitorf

**Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung**

Herr Mertens

Zimmer: B 5.35

Telefon: 02241-13 - 3298

Telefax: 02241-13 - 3361

E-Mail: guido.mertens@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Ortstermin vom 22.03.2022

Mein Zeichen
36.11 72 113-04-092/22

Datum
23.05.2022

Verkehrssituation Am Kapellenhof / Auf dem Erlenberg in Eitorf

Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ordne ich Folgendes an:

Im Einmündungsbereich „Am Kapellenhof / „Auf dem Erlenberg“ sind an beiden Gehwegseiten jeweils drei Verkehrszeichen 600-60 StVO (Sperrpfosten) anzubringen.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 45 Abs.1, Satz 1 StVO, wonach die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten können.

Gemäß § 43 Abs. 1, Satz 1 sind Verkehrseinrichtungen, Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leit-schwellen, und Leitborde rot-weiß gestreift sind. Nach den VwV zu § 43 Abs. 1

Nr. 2 StVO sind Schranken, Sperrpfosten und Absperrgeländer nur dann als Verkehrseinrichtung anzuordnen, wenn sie sich regelnd, sichernd oder verbietend auf den Verkehr auswirken.

Im Rahmen eines Ortstermins am 22.03.2022 konnten die Fachbehörden (Gemeinde Eitorf, Kreispolizeibehörde, Straßenverkehrsamt Rhein-Sieg-Kreis) Erkenntnisse darüber erzielen, dass insbesondere für Kinder auf den Nebenanlagen ein hohes Gefahrenpotential besteht, wenn motorisierte Verkehrsteilnehmer-/innen aus dem östlichen Verkehrsast die Straße „Auf dem Erlenberg“ nutzen, um in östlicher Richtung in die Straße „Am Kapellenhof“ abzubiegen, dabei den Radius der spitzwinkligen Einmündung nicht sauber ausfahren und die Nebenanlagen überfahren.

Die analoge Verkehrssituation entsteht beim Abbiegen von der Straße „Am Kapellenhof“ in den östlichen Verkehrsast „Auf dem Erlenberg“.

Da die Straße „Auf dem Erlenberg“ überwiegend von Anwohner-/innen mit PKW befahren wird und vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden großzügigen Verkehrsfläche grundsätzlich gefahrloses Abbiegen auch aus dem östlichen Verkehrsast möglich ist, hat das Fachgremium nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Abwägungsprozess abgestimmt, zum Schutz der Kinder – an beiden Gehwegseiten – jeweils drei Absperrpfosten zu installieren, um ein Überfahren der Gehwege zu verhindern.

Die genaue Position der Absperrpfosten ist den beigefügten Fotodateien zu entnehmen.

Hinweis:

1. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO, die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zwingend zu beachten.
2. Nach erfolgter Umsetzung bitte ich um kurze Information.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Mertens)



Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Markt 1

53783 Eitorf

**Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung**

Herr Mertens

Zimmer: B 5.35

Telefon: 02241-13 - 3298

Telefax: 02241-13 - 3361

E-Mail: guido.mertens@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Ortstermin vom 22.03.2022

Mein Zeichen
36.11 72 113-04-092/22

Datum
23.05.2022

Verkehrssituation Am Kapellenhof / Auf dem Erlenberg in Eitorf

Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ordne ich Folgendes an:

Im Einmündungsbereich „Am Kapellenhof / „Auf dem Erlenberg“ sind an beiden Gehwegseiten jeweils drei Verkehrszeichen 600-60 StVO (Sperrpfosten) anzubringen.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 45 Abs.1, Satz 1 StVO, wonach die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten können.

Gemäß § 43 Abs. 1, Satz 1 sind Verkehrseinrichtungen, Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leit-schwellen, und Leitborde rot-weiß gestreift sind. Nach den VwV zu § 43 Abs. 1

Nr. 2 StVO sind Schranken, Sperrpfosten und Absperrgeländer nur dann als Verkehrseinrichtung anzuordnen, wenn sie sich regelnd, sichernd oder verbietend auf den Verkehr auswirken.

Im Rahmen eines Ortstermins am 22.03.2022 konnten die Fachbehörden (Gemeinde Eitorf, Kreispolizeibehörde, Straßenverkehrsamt Rhein-Sieg-Kreis) Erkenntnisse darüber erzielen, dass insbesondere für Kinder auf den Nebenanlagen ein hohes Gefahrenpotential besteht, wenn motorisierte Verkehrsteilnehmer-/innen aus dem östlichen Verkehrsast die Straße „Auf dem Erlenberg“ nutzen, um in östlicher Richtung in die Straße „Am Kapellenhof“ abzubiegen, dabei den Radius der spitzwinkligen Einmündung nicht sauber ausfahren und die Nebenanlagen überfahren.

Die analoge Verkehrssituation entsteht beim Abbiegen von der Straße „Am Kapellenhof“ in den östlichen Verkehrsast „Auf dem Erlenberg“.

Da die Straße „Auf dem Erlenberg“ überwiegend von Anwohner-/innen mit PKW befahren wird und vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden großzügigen Verkehrsfläche grundsätzlich gefahrloses Abbiegen auch aus dem östlichen Verkehrsast möglich ist, hat das Fachgremium nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Abwägungsprozess abgestimmt, zum Schutz der Kinder – an beiden Gehwegseiten – jeweils drei Absperrpfosten zu installieren, um ein Überfahren der Gehwege zu verhindern.

Die genaue Position der Absperrpfosten ist den beigefügten Fotodateien zu entnehmen.

Hinweis:

1. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO, die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zwingend zu beachten.
2. Nach erfolgter Umsetzung bitte ich um kurze Information.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Mertens)

